

Vergütungssätze VR-OD 8

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von entgeltlichen Streaming-Angeboten (sogenannte „unlimitierte Abonnements“)

Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten, wenn und soweit der zu lizenzierende Dienst während eines bestimmten, sich wiederholenden Zeitraums Audio-Musikwerke und/oder Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips, Konzertmitschnitte) des GEMA-Repertoires – zusammen im Folgenden „Musikwerke“ – entgeltlich zum Abruf und zur Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums durch den Endnutzer anbietet, ohne dass der Endnutzer eine dauerhafte Kopie (Download) fertigen kann. Erfasst werden auch solche Dienste, bei denen der Endnutzer neben der Wiedergabe der Musikwerke zusätzlich eine im Nutzungsumfang beschränkte Kopie (sog. Tethered Download) anfertigen kann, die dem Endnutzer eine Wiedergabe des Musikwerkes ohne dauerhaften Internetzugang ermöglicht. Die Beschränkung der Kopie besteht in der zeitlichen Bindung der Wiedergabemöglichkeit an den Abonnementzeitraum und zusätzlich an einzelne Geräte oder Gerätegruppen.

Endnutzer ist diejenige Person, welche das Music-on-Demand-Angebot entgeltlich zum privaten Gebrauch nutzt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Tarifs sind insbesondere für den Endnutzer unentgeltliche Streaming-Angebote sowie Freizeichenuntermalungsmelodien.

II. Vergütungen

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a. durch die Vervielfältigung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationsservern oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner),
- b. durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken des GEMA-Repertoires,
- c. durch das Übermitteln von Musikwerken des GEMA-Repertoires,
- d. durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks des GEMA-Repertoires durch den Endnutzer oder
- e. durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein korrespondierender Abruf von Musikwerken durch den Endnutzer nicht stattgefunden hat.

2. Regelvergütung für unlimitierte Abonnements

Die Regelvergütung beträgt 10,25 % der Bemessungsgrundlage.

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von entgeltlichen Streaming-Angeboten (sogenannte „unlimitierte Abonnements“)

3. Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements im Testzeitraum vom 01.01. – 31.12.2012

Für einen Testzeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 beträgt die Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements zunächst

- bei Single-Platforms EUR 0,75 pro Monat und Endkunde sowie

- bei Multiple-Platforms EUR 1,25 pro Monat und Endkunde.

Ein „Single-Platform-Abonnement“ in diesem Sinne ist ein Abonnementangebot, in dessen Rahmen den Endkunden gegen Zahlung einer nutzungsunabhängigen Vergütung die Zugangsmöglichkeit zu Musikwerken dergestalt eingeräumt wird, dass der Endkunde für die Dauer des Abonnements und unter der Voraussetzung der fortgesetzten Zahlung der nutzungsunabhängigen Vergütung die Möglichkeit zum Zugriff auf die von dem zu lizenzierenden Dienst zum Abruf bereitgehaltenen Musikwerke ausschließlich über weit überwiegend stationär genutzte Endgeräte (z. B. PC, Laptop, Tablet-PC, stationäre Heim-Unterhaltungselektronik, z. B. Set-Top-Box, Stand-Alone-Abspielgeräte oder ähnliches) hat und eine Nutzung der Musikwerke ausschließlich im Wege des Streaming möglich ist. Eine Nutzung der Musikwerke durch gleichzeitige Nutzung auf mehr als einem Endgerät muss dabei ausgeschlossen sein.

Ein „Multiple-Platform-Abonnement“ in diesem Sinne ist ein Abonnementangebot, das nicht unter die obige Definition des Single-Platform-Abonnements fällt; d. h. hierunter fallen insbesondere Abonnementangebote, im Rahmen derer dem Endkunden gegen Zahlung einer nutzungsunabhängigen Vergütung die Zugangsmöglichkeit zu Musikwerken dergestalt eingeräumt wird, dass der Endkunde für die Dauer des Abonnements und unter der Voraussetzung der fortgesetzten Zahlung der nutzungsunabhängigen Vergütung die Möglichkeit zum Zugriff auf die von dem zu lizenzierenden Dienst zum Abruf bereitgehaltenen Musikwerke über weit überwiegend stationär genutzte Endgeräte und/oder weit überwiegend mobil genutzte Endgeräte (z. B. PC, Laptop oder ähnliches und MP3-Player, Mobilfunkgerät oder ähnliches) hat und/oder eine gleichzeitige Nutzung der Musikwerke, z. B. durch Abspielen oder zeitlich auf die Dauer des Abonnements begrenztes Speichern (sogenannter „Tethered Download“), auf mehr als einem Wiedergabe- oder Speichermedium möglich ist.

Diese Bestimmungen gelten zunächst beschränkt auf das Kalenderjahr 2012. Während dieser Testphase wird die GEMA weitere Informationen über die bestehenden Geschäftsmodelle, insbesondere über das Nutzerverhalten, Substituierungseffekte zwischen den angebotenen Diensten und Nutzungsintensität sammeln und auswerten sowie hierauf basierend eine Überarbeitung bzw. Neugestaltung der Vergütungsbestimmungen vornehmen.

4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musikknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzerpreis für den jeweiligen Abruf bzw. das Abonnement, d. h. das jeweils vom Endnutzer gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie

- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

5. Anteilsberechnung

- a. Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 4. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von entgeltlichen Streaming-Angeboten (sogenannte „unlimitierte Abonnements“)

gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.

- b. Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Nutzungsrechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Rechtseinräumung

- a. Die Rechtseinräumung für den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes beschränkt sich auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Werke des GEMA-Repertoires zu vervielfältigen, und das Recht aus § 19a UrhG, Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich zu machen. Im Rahmen des Betriebs des zu lizenzierenden Dienstes können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,
 - Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich gemacht werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires ohne endgültige Speichermöglichkeit zur einmaligen Wiedergabe des Werkes auf dem Wiedergabemedium des Endnutzers vorübergehend vervielfältigt werden
 - Werke des GEMA-Repertoires als Tethered Download und somit als eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim Endnutzer zum privaten Gebrauch abgespeichert werden.
- b. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- c. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, und nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sogenannte „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild.
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von entgeltlichen Streaming-Angeboten (sogenannte „unlimitierte Abonnements“)

5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2012. Die Bestimmungen zur Mindestvergütung gelten zunächst ausschließlich beschränkt auf den Testzeitraum bis zum 31.12.2013.

www.gema.de